

Rechtsprechung

- 1** BVerwG - Entscheidung vom 12.10.2011: Bemessungsgrundlage des Insolvenzversicherungsbeitrags für Unterstützungskassenanwartschaften
- 2** BAG-Entscheidung vom 23.04.2013: Außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze; ergänzende Auslegung einer Versorgungsordnung; Störung der Geschäftsgrundlage
- 3** BAG-Entscheidung vom 26.03.2013: Sozialplangestaltung und Altersrentenbezug
- 4** BAG-Entscheidung vom 15.11.2012: Vereinbarung über die Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen an einen anderen als den gesetzlichen Rentenversicherungsträger
- 5** BAG-Entscheidung vom 09.10.2012: Auslegung einer Versorgungszusage, mit der der Arbeitgeber die Zahlung einer Betriebsrente für den Fall der Berufsunfähigkeit verspricht
- 6** BAG-Entscheidung vom 09.10.2012: Fristen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften
- 7** BFH-Entscheidung vom 23.01.2013: Ermäßigter Höchstbetrag bei Leistungen des Arbeitgebers für den Krankenversicherungsschutz des Arbeitnehmer-Ehegatten
- 8** FG Köln - Entscheidung vom 06.09.2012: Pensionsrückstellung bei Wechsel zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
- 9** LSG Thüringen - Entscheidung vom 18.12.2012: Zur Berücksichtigung eines steuerrechtlichen Verlusts bei Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrente
- 10** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 13.11.2012: Einkünfte aus Gewerbebetrieb stets sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen
- 11** LG Köln - Entscheidung vom 29.03.2012: Steuerberatung, Jahresabschlusserstellung

Rechtsanwendung

- 1** Anwendung von BMF-Schreiben und gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder
- 2** Ab 1. 7. 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BVerwG - Entscheidung vom 12.10.2011: Bemessungsgrundlage des Insolvenzversicherungsbeitrags für Unterstützungskassenanwartschaften

Das BVerwG hat mit Datum zum 12.10.2011 folgende urteilsbegründende Leitsätze im Zusammenhang seiner Entscheidung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage des Insolvenzversicherungsbeitrags für Unterstützungskassenanwartschaften getroffen (BVerwG vom 12. 10. 2011 - 8 C 19/10 -, NZA 2013, 378): Altersgrenzen in Betriebsvereinbarungen, nach denen das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats endet, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, sind wirksam.

1. Die Bemessung des Insolvenzversicherungsbeitrags für Unterstützungskassenanwartschaften gem. § 10 Absatz III Nr. 3 BetrAVG i. V. mit § 4 d Absatz I Nr. 1 S. 1 lit. b S. 1 und 2 EStG verletzt weder das Äquivalenzprinzip noch den allgemeinen Gleichheitssatz.

2. Die für Anwartschaften aus Direktzusagen geltenden Vorschriften zur Beitragsbemessung nach dem Teilwert der Pensionsverpflichtung oder dem Barwert der Anwartschaft (§ 10 Absatz III Nr. 1 BetrAVG i. V. mit § 6a Absatz III EStG) sind auf Unterstützungskassenanwartschaften nicht entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Unterstützungskassenanwartschaft rückgedeckt ist oder durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

2 BAG-Entscheidung vom 23.04.2013: Außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze; ergänzende Auslegung einer Versorgungsordnung; Störung der Geschäftsgrundlage

Eine vor dem 1. Januar 2003 getroffene Versorgungsvereinbarung, die für den Teil des versorgungsfähigen Einkommens oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Versorgungsleistungen vorsieht als für den darunter liegenden Teil (sog. „gespaltene Rentenformel“), ist

nach der außerplanmäßigen Anhebung der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2003 nicht ergänzend dahin auszulegen, dass die Betriebsrente so zu berechnen ist, als wäre die außerplanmäßige Anhebung der BBG nicht erfolgt. An der gegenteiligen Rechtsprechung aus den Urteilen vom 21. April 2009 (- 3 AZR 471/07 - und - 3 AZR 695/08 -) hält der Senat nicht fest. Ein Anspruch auf eine höhere Betriebsrente wegen der außerordentlichen Anhebung der BBG zum 1. Januar 2003 kann sich allenfalls nach den Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ergeben.

Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 2006 von der Beklagten eine Betriebsrente. Sein Anspruch auf Versorgungsleistungen beruht auf einer Gesamtzusage mit einer „gespaltenen Rentenformel“. Die Beklagte hatte die Betriebsrente unter Berücksichtigung der außerplanmäßig angehobenen BBG berechnet. Der Kläger hat von der Beklagten eine höhere Betriebsrente verlangt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos (BAG vom 23.04.2013 - 3 AZR 475/11 -, DB vom 26.04.2013, Heft 17, Seite 17). Eine ergänzende Auslegung der Versorgungsordnung kommt nicht in Betracht. Der Kläger kann eine höhere Betriebsrente auch nicht wegen Störung der Geschäftsgrundlage verlangen. Ein Festhalten an der getroffenen Vereinbarung ist ihm nicht unzumutbar.

Der Senat hat am gleichen Tag fünf weitere Entscheidungen zu einer vergleichbaren Problematik getroffen (- 3 AZR 531/11 -, - 3 AZR 23/11 -, - 3 AZR 24/11 -, - 3 AZR 512/11 - und - 3 AZR 513/11 -).

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 25/13 des Bundesarbeitsgerichts vom 23.04.2013)

3 BAG-Entscheidung vom 26.03.2013: Sozialplangestaltung und Altersrentenbezug

Die Betriebsparteien dürfen bei der Bemessung von Sozialplanleistungen berücksichtigen, dass Arbeitnehmer eine vorgezogene gesetzliche Altersrente beziehen können. Das verstößt nicht gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 75 Abs. 1 BetrVG) und das Verbot der Altersdiskriminierung im Recht der Europäischen Union.

Nach einem bei der Beklagten bestehenden Sozialplan berechnet sich die Abfindung nach dem Bruttoentgelt, der Betriebszugehörigkeit und dem Lebensalter (Standardformel). Nach Vollendung des 58. Lebensjahres erhalten die Beschäftigten einen Abfindungsbetrag, der sich auf einen 85 %igen Bruttolohnausgleich unter Anrechnung des Arbeitslosengeldes bis zum frühestmöglichen Eintritt in die gesetzliche Altersrente beschränkt. Hiernach wurde dem 62-jährigen Kläger eine Abfindung in Höhe von 4.974,62 Euro gezahlt. Er hat den Systemwechsel für die Berechnung der Abfindung für eine unzulässige Altersdiskriminierung gehalten und eine weitere Abfindung in Höhe von 234.246,87 Euro nach der Standardformel verlangt.

Seine Klage blieb vor dem Ersten Senat ohne Erfolg (BAG vom 26.03.2013 - 1 AZR 813/11 -, becklink 1025655). Ein Sozialplan soll die künftigen Nachteile ausgleichen, die Arbeitnehmern durch eine Betriebsänderung entstehen. Dafür stehen den Betriebsparteien nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Die an das Lebensalter anknüpfende Berechnung der Abfindung ist nach § 10 Satz 3 Nr. 6 Alt. 2 AGG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG zulässig. Wegen der Überbrückungsfunktion einer Sozialplanabfindung ist es nicht zu beanstanden, wenn die Betriebsparteien bei rentennahen Arbeitnehmern nur deren bis zum vorzeitigen Renteneintritt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach einer darauf bezogenen Berechnungsformel ausgleichen. Sie sind nicht gehalten, den rentennahen Arbeitnehmern mindestens die Hälfte einer nach der Standardformel berechneten Abfindung zu gewähren. Das gibt auch das Unionsrecht nicht vor.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 23/13 des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2013)

4 BAG-Entscheidung vom 15.11.2012: Vereinbarung über die Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen an einen anderen als den gesetzlichen Rentenversicherungsträger

Das BAG fasste zu seinem ersten Urteil vom 15.11.2012 zu Fragen der Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen an einen anderen als den gesetzlichen Rentenversicherungsträger folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 15.11.2012 - 8 AZR 146/10 -, BeckRS 2013, 67123):

1. Ist ein Arbeitnehmer von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung weder frei (§ 5 SGB VI) noch befreit (§ 6 SGB VI), so muss der Arbeitgeber den Beitrag zur Rentenversicherung an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zahlen, §§ 28d, 28e SGB IV.
2. Die gesetzliche Versicherungspflicht steht nicht zur Disposition der Parteien eines Arbeitsvertrages. Eine dies missachtende Vereinbarung ist wegen Verstoßes gegen den Versicherungszwang nichtig (§ 134 BGB).
3. Möglich ist - nach Erfüllung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung - die Übernahme weiterer Beiträge zu einer anderen als der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber.

5 BAG-Entscheidung vom 09.10.2012: Auslegung einer Versorgungszusage, mit der der Arbeitgeber die Zahlung einer Betriebsrente für den Fall der Berufsunfähigkeit verspricht

Das BAG fasste zu seinem ersten Urteil vom 09.10.2012 zu Fragen der Auslegung von Versorgungszusagen im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsabsicherung folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 09.10.2012 - 3 AZR 539/10 -, BeckRS 2013, 66462):

1. Eine Versorgungszusage, mit der der Arbeitgeber die Zahlung einer Betriebsrente für den Fall der Berufsunfähigkeit verspricht, bedarf der Auslegung.
2. Ergibt die Auslegung, dass ein Gleichlauf der Voraussetzungen für die Bewilligung einer gesetzlichen Rente wegen Leistungsminderungen und einer Betriebsrente gewollt ist, so hat der

Arbeitnehmer Anspruch auf die Betriebsrente, wenn er teilweise erwerbsgemindert i. S. des § 43 Absatz 1 SGB VI n. F. ist.

6 BAG-Entscheidung vom 09.10.2012: Fristen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften

Die in § 1 Absatz 1 1 BetrAVG idF des Gesetzes vom 19. 12. 1974 (BGBl. I S. 3610) bestimmten Fristen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften sind mit Unionsrecht vereinbar und verfassungsgemäß (BAG vom 09.10.2012 - 3 AZR 477/10 -, NZA-RR 2013, 150).

7 BFH-Entscheidung vom 23.01.2013: Ermäßigter Höchstbetrag bei Leistungen des Arbeitgebers für den Krankenversicherungsschutz des Arbeitnehmer-Ehegatten

Der BFH fasste zu seinem zweiten Urteil vom 23.01.2013 zu Fragen von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 62 EStG folgende urteilsbegründende Leitsätze (BFH vom 23.01.2013 - X R 43/09 -, BeckRS 2013, 94654):

1. Erbringt der Arbeitgeber Leistungen i.S. des § 3 Nr. 62 EStG auch für den Ehegatten des Arbeitnehmers, so steht dem Ehegatten nur der ermäßigte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG zu.
2. Dem beihilfeberechtigten Ehegatten eines Beamten steht ebenfalls nur der ermäßigte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG zu.

8 FG Köln - Entscheidung vom 06.09.2012: Pensionsrückstellung bei Wechsel zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei einer infolge der beherrschenden Stellung des Gesellschafters durchzuführenden Neubewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG unter Zugrundelegung einer Inanspruchnahme mit der Vollendung des 65. Lebensjahres kann die bisher gebildete Rückstellung fortgeführt werden. Jedoch können weitere Zufüh-

rungen erst dann berücksichtigt werden, wenn der sich aufgrund der Neuberechnung ergebende Betrag den „eingefrorenen“ Betrag übersteigen würde (FG Köln vom 06.09.2012 - 10 K 1645/11 -, BeckRS 2013, 94478).

9 LSG Thüringen - Entscheidung vom 18.12.2012: Zur Berücksichtigung eines steuerrechtlichen Verlusts bei Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrente

Ein steuerrechtlicher Verlust bei einer selbstständigen Tätigkeit ist kein Arbeitseinkommen i. S. der §§ 15, 18a SGB IV (LSG Thüringen vom 18. 12. 2012 - L 6 R 536/09 -, DStR 2013, 873).

10 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 13.11.2012: Einkünfte aus Gewerbebetrieb stets sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen

Liegt eine sog. Betriebsaufspaltung vor und werden deshalb vom Finanzamt Einkünfte aus der Verpachtung von Grundstücken (steuerrechtlich) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewertet, handelt es sich (sozialversicherungsrechtlich) um Arbeitseinkommen i. S. des § 15 SGB IV (LSG Baden-Württemberg vom 13. 11. 2012 - L 11 KR 5353/11 -, DStR 2013, 664).

11 LG Köln - Entscheidung vom 29.03.2012: Steuerberatung, Jahresabschlussstellung

Ein mit der GmbH geschlossener Steuerberatungsvertrag entfaltet nur dann Schutzwirkung zugunsten des Geschäftsführers der GmbH, wenn die Gesellschaft ein Interesse an der Einbeziehung des Geschäftsführers hat. Die bloße Erstellung eines Jahresabschlusses für die GmbH ist nicht drittbezogen (LG Köln vom 29.03.2012 - 2 O 238/11 -, BeckRS 2013, 05015).

Rechtsanwendung

1 Anwendung von BMF-Schreiben und gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. 12. 2011 verwirklicht werden, sind die bis zum Tag dieses BMF-Schreibens ergangenen BMF-Schreiben anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anl. 1: gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben werden für nach dem 31. 12. 2011 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. 1. 2012 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben überholt sind.

BMF-Schreiben in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen. Die Aufhebung der BMF-Schreiben bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die BMF-Schreiben bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 27. 3. 2012 (IV A 2 - O 1000/11/10006 [2012/0060781], BStBl. I 2012 S. 370) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben sind nachrichtlich in der Anl. 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 27. 3. 2012 [BStBl. I 2012 S. 370] und in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. 6. 2012 [BStBl. I 2012 S. 645] aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Die weitergehenden, konkreten Handlungsanweisungen der Finanzverwaltung liefert in diesem Zusammenhang das genannte BMF-Schreiben mit seinen entsprechenden Anlagen. Dieses sind ebenfalls abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbe-

züglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Ab 1. 7. 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Am 08.04.2013 wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gelten ab dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 1,57 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 1. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 EUR (bisher: 1.028,89 EUR). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 EUR (bisher: 387,22 EUR) für die erste und um jeweils weitere 219,12 EUR (bisher 215,73 EUR) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 08.04.2013)

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versor-

gungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)

- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und

Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann** Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Hohenstaufenring 48 – 54

50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BVRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.